

Verordnung zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen

(vom 13. Juni 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

§ 1. ¹ Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen sind Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen². Informations- und Beratungsstellen

² Die Gesundheitsdirektion kann weitere Institutionen als Informations- und Beratungsstellen anerkennen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 2. ¹ Die Kosten der Informations- und Beratungstätigkeit für pränatale Untersuchungen werden den Betriebsrechnungen der Spitäler belastet, denen die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen angegliedert sind. Kostenregelung

² Die Gesundheitsdirektion kann an die Kosten der weiteren Informations- und Beratungsstellen Subventionen leisten.

§ 3. Die Gesundheitsdirektion veröffentlicht im Amtsblatt: Veröffentlichung

- a. die Anerkennung einer Stelle als Informations- und Beratungsstelle für pränatale Untersuchungen,
- b. jährlich ein Verzeichnis der anerkannten Informations- und Beratungsstellen.

§ 4. Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. April 2007 in Kraft. Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007_1053](#).

² [SR 810.12](#).